

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Achte Sitzung. Geschehen Karlsruhe dem 10. Oktober 1881

[urn:nbn:de:bsz:31-309672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309672)

Achte Sitzung.

Geschehen Karlsruhe den 10. Oktober 1881.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Bluntschli.

Anwesend vom Oberkirchenrat der Präsident von Stöffer und Prälat
Doll, von der Synode sämtliche Mitglieder mit Ausnahme von
Dublin und v. Göler.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 9 Uhr mit Gebet und teilt dann zuerst eine Einladung der Gemeinde Müllheim zum Fest der Einweihung der dortigen Kirche an die Mitglieder der Synode mit, die Unmöglichkeit einer allgemeinen Beteiligung bedauernd, einzelnen Mitgliedern aber die Folgeleistung gegenüber der erfolgten Einladung überlassend.

Zur Tagesordnung übergehend schlägt der Präsident vor, den Bericht der V. Kommission (für Durchsicht der Diöcesansynodalprotokolle) in Beratung zu ziehen und dabei die Einzelanträge zur besonderen Beschlußfassung auszusetzen.

Der Berichterstatter der genannten Kommission, Stadtpfarrer Guth, verliest den Bericht, der auf Grund des vom Oberkirchenrat der Synode vorgelegten Generalberichts über die kirchlichen und sittlichen Verhältnisse und der Protokolle der Diöcesansynode von 1875—1880 erwachsen ist.

Er weist zunächst darauf hin, wie der Beschluß der letzten Generalsynode auf Anbahnung eines gemeinsamen Reformationstages und Bußtages in der deutsch-evangelischen Kirche zur Ausführung gebracht wurde. Bezüglich des Reformationstages sei die Sache auf gegenwärtiger Synode definitiv geregelt worden. Wegen des Buß- und Bettages habe der Oberkirchenrat bei der Eisenacher Konferenz sich verwendet, welche sich ebenfalls für eine gemeinsame Feier

dieses Tages in den deutschen Kirchen ausgesprochen und den letzten Freitag nach dem Trinitatissonntag hiezu vorgeschlagen habe. Der Vertreter unserer Kirchenregierung habe sich mit dem vorgeschlagenen Tage einverstanden erklärt unter der Bedingung, daß für diesen Werktag der staatliche Schutz zu erlangen wäre.

Da die Staatsregierung unseres Landes mit Rücksicht auf die paritätischen Verhältnisse hierauf nicht eingehen zu können erklärt habe, so habe der Oberkirchenrat für Beibehaltung unseres bisherigen Bußtages sich entschieden, was die Kommission nur billigen könne. Sie stellt daher den Antrag:

„Synode möge ihre Zustimmung zu dem Standpunkt aussprechen, welchen der Oberkirchenrat hinsichtlich der Verlegung des Buß- und Bettags für unsere Landeskirche eingenommen hat mit dem Wunsche, derselbe möge seine Bemühungen fortsetzen, daß der Buß- und Bettag in der evangelischen Landeskirche als deutsch-evangelischer Feiertag an einem und demselben Tage und zwar an einem Sonntag gefeiert werde.“

Pfarrer Specht bedauert die Erfolglosigkeit der bisherigen Bemühungen in Bezug auf den behandelten Gegenstand und glaubt, dieselben könnten nur zum Ziele führen, wenn man die Gemeinsamkeit des Bußtages nicht bloß auf die evangelische Konfession beschränke, sondern sie auf das ganze deutsche Volk auszudehnen suche. Vorbilder solcher gemeinsamer nationaler Feiertage hätten wir in der Schweiz und in den vereinigten Staaten Nordamerikas. Er stellt daher den Antrag:

„Die Synode möge ihre Zustimmung zu dem Standpunkt aussprechen, welchen der Oberkirchenrat hinsichtlich der Verlegung des Buß- und Bettags für unsere Landeskirche eingenommen hat mit dem Wunsche, derselbe möge in Gemeinschaft mit den anderen Kirchenregierungen seine Bemühungen fortsetzen, daß durch gemeinsame Anregung bei hoher Staats- und Reichsregierung ein deutsch-nationaler Buß- und Bettag an einem und demselben Tag gefeiert werde.“

Auf diesem Wege hofft der Antragsteller eher auf einen

Erfolg, wobei es dann gleichgiltig wäre, ob ein Sonn- oder Werktag für diesen Bußtag gewählt würde.

An der hierauf folgenden Diskussion beteiligen sich Prälat Doll, Defan Scheilenberg, Schenkel und der Antragsteller. Alle sprechen sich für die Schönheit des Gedankens aus, der dem Antrage zu Grunde liege und sind der Ansicht, daß man diesen Weg versuchen könne. Es wird daher der Antrag des Pfarrers Specht einstimmig angenommen.

In Fortsetzung des Kommissionsberichtes erwähnt Pfarrer Guth unter der Rubrik „Lehre“ eines Wunsches von vier Diöcesansynoden nach Vertretung auch der positiven Richtung in der theologischen Fakultät zu Heidelberg. Hieran knüpfte sich die im folgenden ausführlich gegebene Verhandlung.

Pfarrer Specht. Meine Herren! Als von den Stipendien die Rede war, habe ich schon in Aussicht gestellt, daß ich die Angelegenheit der theologischen Fakultät in Heidelberg zur Sprache bringen werde. Daß die Sache heute vorkomme, darauf war ich nicht vorbereitet und konnte darum auch mit meinen Gesinnungsgenossen mich nicht über einen etwaigen „Antrag“ bereden und einen solchen vereinbaren. Ich muß daher jetzt darauf verzichten, so gerne ich es gethan hätte, in irgend einer geschickten Form einen Antrag zu formulieren; denn ich müßte fürchten, daß, nachdem eben ein Antrag von mir so glücklich war, sogar einstimmig angenommen zu werden, dieser Antrag in Betreff der Fakultät eine gewisse Mißstimmung, ja sogar eine Verwerfung, vielleicht sogar auf der Seite, auf der ich stehe, — wenn er nicht ganz geschickt formuliert wäre, — zu gewärtigen hätte. Darum beschränke ich mich hier darauf, nur meinen Empfindungen und meinem Gefühl, und, wenn Sie wollen, meinem Gewissen einen Ausdruck zu geben. Ich wäre nicht beruhigt, wenn ich nicht darüber etwas sagen könnte, nicht aber in dem Sinn, daß ich einem der Herren der Fakultät, die hier in der Synode sind, — und mit Ausnahme ganz weniger ist die ganze Fakultät hier anwesend, — also nicht um etwa hier ein Attentat auf die Fakultät Heidelberg zu versuchen, oder ein Mißtrauensvotum gegen einen der Herren auszusprechen, als ob

er nicht auf seinem Standpunkt die Berufstüchtigkeit, die religiöse Begeisterung und auch die Überzeugungstreue, wie der Oberkirchenrat mit Recht sie von jedem Diener der Kirche verlangt, besäße, und um deswillen eine Änderung an der Fakultät stattfinden möchte. Ich will vielmehr, gestatten Sie den Ausdruck, einen Notschrei eines großen Teils unserer evangelischen Landeskirche und einer Anzahl Väter, deren Söhne studieren, hier geltend machen, daß wir es eben doch sehr beklagen, daß auf unserer Universität Heidelberg in der theologischen Fakultät nur eine Richtung eigentlich vertreten ist, die zwar in sich wieder etwas sich abschattiert, aber im großen Ganzen doch nur eine Richtung ist; nennen wir sie (nicht die negative, denn dann würde man uns entgegen halten: „positiv“ sind wir auch) vielmehr die kritische Richtung, gegenüber der mehr an das Bekenntnis der Kirche sich anschließenden. Ich weiß wohl, daß, wenn wir auf das Disputieren kommen, wir nicht fertig werden, und namentlich ich, als einfacher Landpfarrer, wenn ich mit Professoren zusammenkomme, doch in der Regel den kürzeren ziehe. Dagegen werden Sie doch selbst sagen müssen: es ist wahr, wir sind eine einheitliche Richtung. Aber, werden Sie weiter sagen, dieser gegenüber ist eine andere, auf anderen Universitäten wie Leipzig und Erlangen, auch wieder einheitlich vertreten, und schon um deswillen könnte man sagen, es wäre ein Ausgleich geboten, so daß es auch Universitäten wie Heidelberg geben muß, auf welchen diese eine Richtung besonders vertreten ist. Es hat ja das einen Schein der Berechtigung für sich, aber auch nur einen Schein, sage ich, denn warum sollen wir nun gerade dazu ausersehen sein, für unsere Kirche und unsere Kinder, für die Kinder unseres Volkes, die Theologie studieren wollen, diese Richtung zu repräsentieren und zu heben, um deswillen, weil in anderen Landesteilen Deutschlands auch solche Universitäten vorhanden sind, die auch nur eine gewisse einheitliche oder einseitige Richtung nach der andern Seite hin vertreten? Ich meine, es sollte gerade ein Vorzug unserer unierten Landeskirche sein, daß auch ihre Landesuniversität eine wirkliche derartige Mischung der verschiedenen theologischen Rich-

tungen habe, wie sie thatsächlich in der Landeskirche auch bei uns vorhanden sind. Ich will indessen jetzt nicht einen Antrag stellen, überhaupt wünsche ich nicht auf die Frage der „Gleichberechtigung“ hier einzutreten; denn das ist doch bei der Universität etwas anderes, als innerhalb der Landeskirche. Die Universität, denke ich, hat weitere Gesichtspunkte als etwa ein Seminar oder sonst eine landeskirchliche Institution. Deswegen sage ich: für die Universität muß ein anderer Standpunkt hinsichtlich der Richtungen eingenommen werden, allein wünschenswert ist es doch, daß die Väter solcher Söhne, die Theologie studieren wollen, die Ueberzeugung haben können: auf unserer Landesuniversität ist auch die Richtung vertreten, von der ich wünsche, daß mein Sohn, als Diener der Kirche, ihr folge und der auch ich angehöre, daß es also auch Vertreter dieser Richtung wenigstens giebt. Ohne in einen weiteren Streit mich einzulassen, — Sie wissen ja, was für eine Richtung ich im Auge habe, — meine ich, die Synode sollte ihren Wunsch doch in irgend einer Weise dahin aussprechen, oder vielmehr die Vertreter der Kirchenregierung und die Vertreter der Universität sollten uns eine darauf bezügliche Beruhigung geben, wie sie mir einer von den Herren gegeben hat, daß er sich in dieser Weise schon bemüht und dem seligen Oberkirchenrat Mühlhauer in die Hand versprochen habe, dafür zu wirken, daß er aber damit durchgefallen sei. Ich möchte zu einem einheitlichen Vorgehen der Fakultät und unserer Kirchenregierung Anregung geben. Ich glaube, es wird die Staatsregierung auf geeignete Vorschläge von diesen beiden Faktoren gewiß eingehen, und damit vielen Mitgliedern unserer Kirche und vielen Geistlichen eine Beruhigung und Anlaß zu dankbarer Anerkennung wegen der Erfüllung des Wunsches geben.

Professor Dr. G a ß. Ich war, ich gestehe es offen, auf eine schärfere Fassung der Rede, die wir eben vernommen haben, gefaßt, ich bin aber nicht darüber erstaunt, daß sie ausgefallen ist, wie wir sie gehört. Ich bin derjenige gewesen, der als Mitglied der Protokollkommission die betreffende Stelle excerpiert hat. Die Sache wurde damals kürzlich besprochen und mit einer Diskretion in meiner Gegenwart be-

handelt, die ich von diesem Kreise anzuerkennen und dankbar hervorzuheben mich verpflichtet fühle.

Und so bin ich auch erfreut darüber, daß die Gelegenheit zur Besprechung der Sache, die vielleicht jetzt gegeben ist, uns nicht vollständig entzweien wird. Kollege Specht hat selbst anerkannt, daß auch wir nicht aus lauter Kritikern zusammen gesetzt sind, ja daß es ganz unmöglich ist, sich auf einem solchen Standpunkt zu halten. Ich verstehe seine Worte dahin, daß die Zeit längst vorbei ist, wo ein protestantischer Theologe aus einer bloßen kritischen Gedankenthätigkeit heraus sich sein Christentum bilden konnte. Nein, es muß ein Ja vorhanden sein, wie die christliche Religion selbst ein solches ist und zwar ein fundamentales. Auch wir haben unsere grundlegende Position, und sie lautet dahin, daß der Glaube an Christus auch ein Gottesglaube ist, weil wir in ihm den Vater schauen und daß in Christus zugleich die ewigen Ideen der Wiedergeburt und Gnade als schöpferische Mächte enthalten sind, die er uns verkündet hat. Ich meine, daß damit eine Gemeinsamkeit des Glaubens ausgedrückt ist. Aber ich gebe zugleich gerne zu, daß dennoch eine Differenz stattfindet und zwar als relativer Gegensatz. Es ist allerdings richtig, — und darin sind wir einig, ich mit meinen Herren Kollegen, — daß wir uns in Beziehung auf die Bearbeitung des theologischen Stoffs, also in Beziehung auf die Schrift- und Geschichtsforschung einer höheren kritischen Freiheit bedienen, und dazu sind wir nicht von heute und gestern gelangt, sondern im Anschluß an den großen Gang des protestantischen Geistes. Ich darf sagen, nicht die Unfrömmigkeit hat uns dazu getrieben, sondern es besteht ein entschiedenes Recht darauf, das dem Protestantismus in seiner Geburtsstunde mitgegeben ist; ohne ein solches kann er nicht bestehen, kann er sich nicht bewegen. Sie verzeihen mir diese kurze Expektoration, zu welcher ich mich bewogen fühle, obgleich Herr Kollege Specht mich nicht dazu genötigt hat. Ich gehe zur Sache selbst über. Der von ihm ausgesprochene Wunsch geht dahin, daß bei etwaigen Verhandlungen über eine theologische Stelle auch unsererseits keine Einwendung erhoben werden möge, einen Mann von strengerer kirchlicher Richtung oder

mehr konservativer Gesinnung zu berufen. Diese Frage wurde vor 10 Jahren und zwar mit ziemlicher Schärfe von dem verewigten Mühlhäuser an uns gerichtet. Die Antwort, die damals von unserer Seite gegeben wurde, dürfen wir auch heute wieder aufnehmen. Denke ich mir einen solchen Fall, so muß ich sagen, daß ich meinerseits bereit wäre auch einen Vertreter der protestantischen Theologie in der Fakultät zu begrüßen, der in der Positivität oder in der Festhaltung des Überlieferten weiter geht als ich, und ich darf hinzufügen, die Fakultät hat einen solchen Schritt vor 5—6 Jahren auch gethan, obgleich nicht mit Beziehung auf diejenige Persönlichkeit, die vorhin angedeutet wurde. Aber ich muß dabei erklären, ich würde meinerseits einem solchen Schritt meine Zustimmung nur geben im Sinne einer Ergänzung, nicht im Sinne des vollen Gegenteils, weil dadurch der Fakultät ein gemeinsames Handeln unmöglich gemacht werden würde. Wir wissen alle, daß keine einzelne Richtung von sich aus alles leisten kann, was zur Sache gehört, sondern es wird dabei immer einiges übrig bleiben, das von der anderen Seite lebendiger und gründlicher zur Sprache gebracht wird. Dieser Mangel geht durch alle ähnlichen Verhältnisse. Also im Sinne einer wohlthätigen Ergänzung die Hand zu bieten, wäre ich bereit, allein wie gesagt nicht im Sinne des vollen Gegenteils. Die Herren werden uns nicht einen streng konfessionellen Theologen empfehlen wollen, der mit den Prinzipien der Landeskirche sich im Widerspruch befindet, und ebenso wenig werden sie verlangen, daß wir von dem Prüfungsrecht, welches zu unserem Verufe gehört, ablassen sollen; denn darauf haben wir jederzeit zu halten, daß der Betreffende als wissenschaftlicher Kopf auch die nötigen Eigenschaften in sich vereinigt. Nun wollen Sie sich umsehen auf dem Gebiete der gegenwärtigen protestantischen Theologie innerhalb der deutschen Landeskirchen; diese Bedingungen, die ich mir eben anzudeuten erlaubte, sind nicht so leicht zu erfüllen, wie es im ersten Augenblicke scheinen könnte. Die protestantische Theologie leidet nicht mehr an der alten rabies theologorum, der theologisch kritische Verkehr ist viel glimpflicher als früher, aber er leidet an einem andern sehr traurigen Ungemach, an

einer gegenseitigen Entfremdung und Abwendung der einen von den andern, an einer Zerklüftung und Scheidung, wie sie vor 30—40 Jahren nicht herrschend war. Also die Neigung und Bereitwilligkeit, in der angegebenen Weise, in welcher ich wünschen konnte, meine Zustimmung zu geben, sich zu ergänzen, ist weit weniger vorhanden, als früher und dadurch werden diese Schritte sehr erschwert, und wenn die Herren mit annehmbaren Ratschlägen uns beispringen wollten, ich glaube, sie würden selber finden, daß die Bedingungen nicht so leicht zu erfüllen sind. So viel glaubte ich hier aussprechen zu sollen, und ich füge nur hinzu, daß ich nicht als gegenwärtiger Dekan der Fakultät, sondern nur als einzelnes Mitglied ein Wort zu sagen mir erlaube. Da ein Antrag nicht gestellt ist, so überhebt mich dieser Umstand alles weiteren, ich würde mich sonst der Abstimmung jedenfalls enthalten.

Prälat Doll. Hochwürdige Synode! Ich fühle mich zunächst gedrungen, meinem Freund und Kollegen Specht meinen aufrichtigen Dank auszusprechen für die maßvolle Weise, in welcher er diese Frage hier behandelt hat. Diese Behandlungsweise erleichtert es, in gleicher Unparteilichkeit die Sache zu besprechen. Wenn er nicht das, was er gesagt hat, und was ich, mich auf seinen Standpunkt versetzend, vollständig anerkennen kann, mit einem Wunsche an die Kirchenbehörde geschlossen hätte, würde ich kaum für nötig gehalten haben, das Wort zu ergreifen. Auf den fraglichen Wunsch muß ich aber etwas eingehen. Zunächst halte ich es für notwendig, zur Ergänzung dessen, was in dem Berichte des Herrn Berichterstatters vorgetragen wurde, noch etwas beizufügen. Es hat allerdings die Diözesansynode Eppingen im Jahre 1878 an den Oberkirchenrat den Wunsch gerichtet, daß bei Besetzung der theologischen Lehrstühle in Heidelberg auch die positive Richtung berücksichtigt werden möchte, und wir haben darauf den Bescheid gegeben, den Kollege Specht vorhin richtig citiert hat. Es hat aber auch, und ich möchte das nicht übersehen wünschen, im folgenden Jahre die Diözesansynode Land-Karlsruhe, die ja im allgemeinen von denselben Grundsätzen ausgeht, wie die Diözesansynode Eppingen, dem Oberkirchenrat ihren freudigen Dank ausge-

sprochen für die im letzten Bescheide hervorgetretene ernstliche Bemühung für die Erhaltung der Rechte und geistigen Güter unserer evangelischen Kirche und daran dann die Bitte geknüpft, der Oberkirchenrat möge nicht nachlassen, besonders auch bei künftiger Neubesezung theologischer Lehrstühle an der Universität Heidelberg für die Vertretung des evangelischen biblischen Bekenntnisses zu wirken. Sie sehen also, daß nach dieser Richtung das Urtheil über die seitherige Thätigkeit des Oberkirchenrats nicht überall dasselbe ist. Auf die Sache selbst eingehend, wird Kollege Specht und alle die, welche seine Ansicht vertreten, mir zugeben, wie außerordentlich schwierig es ist, bestimmt die theologische Richtung eines Mannes zu bezeichnen. Es ist ja möglich, von zwei Professoren oder Geistlichen zu sagen, sie stehen auf entgegengesetzten Standpunkten. Es ist möglich, bei einer Reihe von Soldaten — wenn Sie mir dieses Bild erlauben — sofern die beiden Flügelmäner links und rechts heräustreten, von der Distanz oder dem Abstände beider zu reden, aber es ist doch unter uns Geistlichen und auch unter den Professoren der Theologie eine Kette von Berührungen zwischen den Linken und Rechten, wie der rechte Arm des Soldaten eine Fühlung mit dem Herzen seines Nebenmannes hat. Also eine Grenzlinie für die verschiedenen Richtungen zu suchen, wie sie nach dem Wunsche des Abgeordneten Specht gezogen werden soll, hat außerordentlich große Schwierigkeiten und es ist das nach meiner Meinung nur möglich, wenn wirklich ausgesprochene Gegensätze vorliegen. Es kann sehr wohl geschehen, daß auf der einen Universität, ich will sagen in Heidelberg, ein dahin berufener Theologe als positiv betrachtet wird, dem auf einer anderen Universität diese Bezeichnung nicht zu Theil würde und umgekehrt. Ich will damit nur die Schwierigkeit der Ausführung des Wunsches hervorheben. Ein Moment in der Begründung meines werten Freundes Specht muß ich aber entschieden beanstanden. Er ist der Ansicht, auf eine Universität wie Heidelberg oder zu einer Fakultät wie die Heidelberger könne ein Vater aus Gewissensgründen seinen Sohn nicht schicken. Dem Gedanken, der darin ausgedrückt

ist, daß wir Väter, soferne unsere Söhne Theologie studieren, dieselben jeweils nur zu Professoren schicken sollen und können, die unsere Ansichten vertreten, daß wir sie also etwa vor der freien Luft der kritischen Wissenschaft, vor der Möglichkeit der Selbstentscheidung für diese oder jene Auffassung gleichsam abschließen sollen, kann ich nicht zustimmen. Ich würde wünschen, wenn ich einen Sohn als Theologen hätte, daß er einst bezüglich seiner Richtung in die Fußstapfen seines Vaters treten möchte, aber ich würde keinen Grund darin finden, ihn zu beeinflussen oder die Meinung auszusprechen, daß er nun nicht auch in Berührung mit einer Fakultät treten soll, die vielleicht noch viel weiter gehen würde als die Heidelberger. Ich kann es von meinem Standpunkte und von dem Standpunkte der Oberkirchenbehörde aus nur beklagen, daß manche junge Theologen sich von der Universität unseres Landes, in welcher, wie wir auch in der Generalsynode merken, ein so lebhafter Pulsschlag des Interesses für unsere Landeskirche vorhanden ist, ferne zu halten für notwendig erachten, und muß aufrichtig wünschen, daß der Besuch einer Bildungsanstalt, wie unsere Universität sie in ihrem Predigerseminar hat, aus der wir hervorgegangen sind, die wir jetzt als Diener der Kirche stehen, und deren Zöglinge nach dem Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen und den Leistungen in der Landeskirche mit einem gewissen Vorzug ins praktische Leben hinein treten, ein viel allgemeinerer sein möchte. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß die badischen Studierenden nicht auch andere Universitäten besuchen sollen, das würde ich auch für notwendig halten. Wenn Sie mich nun noch einen Augenblick anhören wollen, möchte ich, was den Wunsch des Herren Kollegen betrifft, eine bestimmte Erklärung abgeben. Soll der Wunsch so gemeint sein, daß, wenn je die Staatsregierung den Oberkirchenrat über einen in Heidelberg anzustellenden theologischen Professor fragt und ein Gutachten über ihn verlangt, der Oberkirchenrat dann wegen der Richtung des Mannes ihn vorschlagen soll, abgesehen davon, was er sonst leistet, dann müßte ich das entschieden ablehnen. Ich glaube nicht, daß für einen Professor der Theologie seine Richtung als solche, abgesehen von seiner andern Qualifikation, aus-

schlaggebend oder andern gegenüber bevorzugend sein darf und zwar weder nach rechts noch nach links. Sollte aber der Wunsch so gemeint sein, daß der Oberkirchenrat, wenn es sich darum handelt, einen Professor der Theologie in Heidelberg anzustellen, die positive Richtung desselben nicht als Hindernis ansehe, oder wenn gar mehrere in Frage kommen, was ich aber bei unsern Verhältnissen für unwahrscheinlich halte, die an Begeisterung, Überzeugungstreue und Tüchtigkeit gleichstehen, daß dann auch die positivere Richtung des einen in Betracht genommen werden möge, dann kann ich dieser Absicht ganz gerne zustimmen. Gerade in dem Bescheide, den der Oberkirchenrat gegeben hat, daß die Richtung, wie wir hoffen, immer mehr zurück treten möge hinter der persönlichen Überzeugungstreue und Tüchtigkeit, liegt der beste Beweis, daß von uns weder die liberale noch die orthodoxe Richtung eines anzustellenden Professors, über den wir befragt werden, was aber bis jetzt noch nicht geschehen ist, als Ausschlag gebend betrachtet wird, sondern das, was von einem gelehrten Vertreter der Wissenschaft und einem gewissenhaften Lehrer der Jugend in erster Linie verlangt werden muß und was in dem Bescheide mit dem Ausdrucke „religiöse Überzeugungstreue und persönliche Tüchtigkeit“ bezeichnet ist. Aber ich wiederhole, niemals wird es für den Oberkirchenrat einen Grund geben können, die Anstellung eines Professors deshalb zu beanstanden, weil er etwa der positiven Richtung angehört.

Präsident. Ein Antrag ist nicht gestellt und die verschiedenen Hauptmeinungen sind bereits kund gegeben worden. Es haben sich zwar noch einige Redner insbesondere von der Fakultät Heidelberg gemeldet, aber mir scheint, bei der jetzigen Sachlage sei die Synode hinreichend unterrichtet und wir könnten zur Abstimmung kommen.

Pfarrer Specht. Nur eine kurze Schlussbemerkung.

Präsident. Dazu werde ich Ihnen jedenfalls das Wort geben. Sind Sie also damit einverstanden, daß wir die Diskussion damit schließen?

Pfarrer Specht. Ich glaubte, es werden noch einige Herren sprechen?

Präsident. Ich werde mir das vorbehalten, wenn Ihre Bemerkungen dazu führen. Jetzt haben Sie das Wort.

Pfarrer Specht. Ich habe nur auf das, was der Herr Prälat sagte, eine ganz kurze Erwiderung geben wollen, nämlich, daß es mir ferne liegt, daß ich deshalb die theologische Fakultät anders zusammengesetzt sehen möchte, damit die Leute nicht der kritischen Luft ausgesetzt werden. Gerade deshalb, weil ich eine Mischung und keine einseitige Besetzung wünsche, halte ich überhaupt die jetzige Besetzung der Fakultät Heidelberg nicht für richtig. Ich habe selbst Verwandten von mir zu einer Universität geraten, trotzdem daß dort ein ganz kritisch verfassender Professor lehrt, gerade weil ich Wert darauf lege, daß man diese kritischen Kämpfe durchmache. Der verehrte Herr Prälat, der mich sogar als Freund anzureden beehrt hat, weiß, wie ich selbst durch vielerlei Kämpfe auf der Universität durchgieng und vorher nicht das gewesen bin, was ich durch Gottes Gnade erst geworden bin. Also nicht aus Furcht vor den kritischen Kämpfen habe ich meinen Wunsch ausgesprochen, sondern nur deshalb, damit die andere Richtung auch in Heidelberg vertreten ist, damit die Väter darüber beruhigt sein können, ihre Söhne können auch dort dieselbe Ansicht, wie die Väter sie haben, vertreten finden, und werden sich dort nicht nur der kritischen Behandlung der Dinge preisgegeben sehen. Was die Anstellung eines solchen Mannes betrifft, so habe ich davon eine andere Vorstellung. Formell ist richtig: das Ministerium des Innern wird die Kirchenbehörde nie in einem Erlasse darüber zu Räte ziehen, wen sollen wir anstellen oder wie urteilt ihr über seine Richtung; aber ich glaube, daß das Ministerium hier verfahren wird, wie bei allen solchen Dingen. Formell ist allerdings das Ministerium die selbstständig berufende Behörde; dagegen materiell wird immer gewiß die Kirchenbehörde und die Fakultät nicht nur gehört, was sagt ihr zu diesem Mann, sondern man wird fragen, welchen Mann haltet ihr für geeignet auf diese Stelle, die erledigt ist. Deshalb habe ich auch mehr an das moralische Gefühl, an das Herz der Männer in der Fakultät und in der Kirchenbehörde appelliert, daß sie in solchem Falle

möchten allen ihren Einfluß geltend machen, auf solche Männer hinzuweisen und sie so zu beurteilen, damit die Staatsregierung gut informiert ist und zwar in materieller Weise, nicht auf dem Wege eines formellen Erlasses, damit das Bedürfnis, das nun einmal vorhanden ist und das nie von der Tagesordnung verschwinden wird, erfüllt wird, damit die Väter nicht mehr in der Notlage sind, wie jetzt viele, die Landesuniversität möglichst außer Auge setzen zu müssen.

Prälat Doll. Nur ein ganz kurzes Wort. Ich wollte dem Herrn Vorredner nur erwidern, daß die Grundsätze, die ich als solche ausgesprochen habe, welche die Kirchenbehörde befolgen wird, wenn solche Unterhandlungen gepflogen werden, uns auch leiten werden, wenn wir unter der Hand mit der Sache beteiligt werden.

Präsident. Kollege Schenkel möchte nur noch eine kurze Erklärung abgeben.

Kirchenrat Schenkel. Hochgeehrte Herren! Wie schon bei ähnlichen früheren Anlässen habe ich auch jetzt mich nur gefreut, daß Kollege Specht diesen Wunsch oder Antrag wieder eingebracht hat, und namentlich, daß er das in einer durchaus nicht verletzenden Weise gethan hat. Ich habe schon früher bemerkt, daß ich für meine Person gar nichts dagegen einzuwenden hätte, wenn im Falle der Erledigung eines Lehrstuhls an der theologischen Fakultät zu Heidelberg ein mehr nach rechts gehender — ich will diesen Ausdruck gebrauchen — Lehrer berufen würde; ich habe, wie die Akten der Fakultät ausweisen könnten, bei einer früheren Veranlassung wirklich einen mehr nach rechtsgehenden Theologen meinerseits zur Berufung vorgeschlagen. Sie sehen also, daß, was mich betrifft, ich wenigstens kein Hindernis gegen den Wunsch des Herrn Kollegen Specht sein würde, und ich bin auch dasselbe überzeugt von meinen Herren Kollegen. Aber auf etwas Thatsächliches muß ich Sie doch hier aufmerksam machen. Die theologische Fakultät in Heidelberg steht, wie unsere Generalsynode, auf dem Boden der evangelischen unierten Landeskirche. Gegenwärtig aber sind diejenigen

theologischen Lehrer, die der orthodoxen, oder wenn man so sagen will, der streng positiven Richtung angehören, in der Regel strenge Lutheraner und Gegner der Union. So ist es bei der theologischen Fakultät in Leipzig, welche streng lutherisch gesinnt ist, in Erlangen ebenso. Die theologischen Lehrer dieser Fakultäten würden in eine unierte Fakultät gar nicht eintreten wollen, denn sie verwerfen die Union prinzipiell, sie wollen davon nichts wissen, und Sie haben ja gewiß gehört, daß unsere Kandidaten, wenn sie Berufungen in auswärtige Gemeinden erhielten, von streng lutherischen Kirchenregierungen schon deshalb zurückgewiesen oder nicht bestätigt worden sind, weil sie einer unierten Landeskirche angehörten. Es wäre also kaum möglich, von Leipzig oder Erlangen einen Theologen nach Heidelberg zu gewinnen, abgesehen davon, daß von diesen stark frequentierten Fakultäten schwerlich einer nach Heidelberg kommen würde. Das wollte ich nur bemerken, als eine Schwierigkeit, die nicht nur etwa für uns, die Mitglieder der Fakultät, sondern auch für die Staatsregierung vorhanden ist. Aber an und für sich ist es gerechtfertigt, daß die theologische Fakultät nicht einseitig zusammen gesetzt ist. Das ist zwar, ich versichere Sie, in Heidelberg nicht der Fall, und ich möchte die verehrten Herren Geistlichen unserer Landeskirche, welche Bedenken gegen uns haben, von Herzen bitten, doch einiges Vertrauen zu uns zu fassen. Wir bekennen uns zu dem einen Grunde, außer welchem ein anderer nicht gelegt werden kann und zu dem einen Namen Jesu Christi, der über allen Namen ist, als dem einzigen und ewigen Herrn und Heiland, das bin ich auch von allen meinen Kollegen überzeugt. Und das darf ich Ihnen aus der Tiefe meines eigenen Herzens versichern, wenn ich dieses Bekenntnis nicht mit Freudigkeit aussprechen könnte, so würde ich lieber ein Schuhmacher oder Schneider werden als Theologe bleiben. Also meine Herren! haben Sie einiges Vertrauen zu uns. Es sind ja auch Söhne von Geistlichen aus Ihrer Mitte in Heidelberg gewesen und haben bei uns Theologie studiert, diese werden am besten wissen, daß in unserer Fakultät nicht blos Kritik geübt wird. Die Kritik ist in der Theologie immer untergeordnet, die Position ist

die Hauptsache, der lebendige Glaube ist die Hauptsache, darin bin ich mit Ihnen vollkommen einverstanden.

Präsident. Ich nehme an, daß die Diskussion jetzt geschlossen ist. Ein Antrag ist nicht gestellt, wir gehen also nach dieser Konversation zu dem folgenden Abschnitt über.

In Fortsetzung der Berichterstattung gelangt Pfarrer Guth an die Rubrik Gottesdienst, wobei durch Dekan Gräbener konstatiert wird, daß auch ohne staatliche Mithilfe durch rein kirchliche und moralische Einwirkung der Besuch der Christenlehren von Seiten der Pflichtigen gegen früher sich gebessert habe. Hinsichtlich der Zählung der Kirchengänger wünscht Dekan Fischer, die Schulkinder außer Betracht zu lassen; Prälat Doll bemerkt hiegegen, daß in Städten eine derartige Zählung gar nicht ausführbar ist, da niemand die Schulkinder von den der Schule entlassenen bestimmt unterscheiden könne. Eine solche Scheidung sei aber auch für den Zweck der Zählung nicht nötig. Dieser bestehe zunächst darin, der betreffenden Gemeinde ein Bild ihres eigenen kirchlichen Lebens vorzuhalten. Dekan Schellenberg rechtfertigt die großen Städte gegen den Vorwurf der Unkirchlichkeit und weist namentlich darauf hin, daß daselbst die Besucher der Abendgottesdienste nicht gezählt werden dürfen.

In dem der Synode durch den Oberkirchenrat vorgelegten Generalberichte hatte jener den Wunsch ausgesprochen, die Ansicht der Synode über die beabsichtigte Neuregelung der Kirchenvisitationen und Religionsprüfungen sowie über die Behandlung ungetaufter, zur Konfirmation angemeldeter Kinder zu vernehmen.

Deshalb wurde für diese Gegenstände ein besonderer Berichterstatter in der Person des Dekan Schmittenner von der V. Kommission aufgestellt, der im Anschluß an den allgemeinen Bericht namens der Kommission referierte. (Vergleiche das Referat Anhang II.) Das Referat gipfelte in folgenden Anträgen:

I. Zu den Kirchenvisitationen.

„Synode wolle mit der Absicht des Oberkirchenrats, den dreijährigen Turnus in einen vierjährigen umzuwandeln, unter Betassung des zweijährigen Turnus der

Religionsprüfungen und ebenso mit der weitem Absicht der Behörde, den die gesamte Gemeinde betreffenden Teil der Kirchenvisitations-Bescheide so einzurichten, daß er in der Kirche verlesen werden kann, ihre Übereinstimmung erklären und die von der Kommission beantragten Zusätze (cf. Anhang II. Absatz 2) zu den Gesichtspunkten für den kirchengemeinderätlichen Visitationsbericht zur Aufnahme empfehlen.“

II. Zur Frage über die Behandlung ungetaufter Kinder hinsichtlich der Konfirmation stelle er folgende Anträge:

- „1. Die Bemühungen des Oberkirchenrats durch genaueste Ermittlung der städtischen Verhältnisse für die Statistik eine möglichst sichere Kenntnis von der Zahl der ungetauften Kinder zu erhalten — mit Dank anzuerkennen.
2. Den Oberkirchenrat zu bitten, daß er folgende Anordnungen treffe:
 - a. Die Geistlichen anweise, genaue Listen mit Angabe auch des Tauftags und Tauforts über die ihren Unterricht besuchenden Kinder zu führen und bei der Oberschulbehörde Schritte thue, daß sie den Religionslehrern dieselbe Anweisung gebe.
 - b. Eine Verordnung erlasse, nach welcher der Geistliche bei der Anmeldung zum Konfirmandenunterricht sich über die Taufe seiner Konfirmanden genau zu überzeugen habe.
 - c. Eine Verordnung gebe, nach welcher der Geistliche seelsorgerlich dahin zu wirken habe, daß ungetaufter Kinder sobald als möglich, Konfirmanden in der Regel wenigstens mit Beginn des Konfirmandenunterrichts, nachträglich zur Taufe kommen.
 - d. Daß die Geistlichen in zweifelhaften Fällen, insbesondere bei hartnäckiger Verweigerung der Taufe an den Oberkirchenrat Vorlage machen.“

In die Diskussion über den ersten Gegenstand treten in der Folge ein Prälat Doll, Bähr, Zittel, Menton, Wöttlin, Fischer, Gräbener, Kölle und der Be-

richterstatter. Alle sprechen sich im allgemeinen freundlich gegenüber dem gestellten Antrag aus, Bähr fürchtet nur durch die Vermehrung der Visitationsfragen eine Vermehrung des Formalismus, wogegen man auf die freie Stellung des Dekans zu den betreffenden Fragen aufmerksam macht. Fischer wünscht bestimmter angegeben, ob die Religionsprüfungen am Tage der Kirchenvisitation oder unmittelbar vor oder nach demselben gehalten werden sollten, welche Unbestimmtheit man von anderer Seite als einen Vorzug des Antrags betrachtet, da der Dekan nach den obwaltenden Verhältnissen diese Frage jeweils müsse entscheiden können. Zittel wünscht in Bezug auf den Schlussatz des Kommissionsantrags eine Änderung dahin gehend, daß die von der Kommission beantragten Zusätze zu den Gesichtspunkten für den kirchengemeinderätlichen Visitationsbericht dem Oberkirchenrat bei Revision der betreffenden Fragen zur Berücksichtigung zu empfehlen seien.

Nachdem der Berichterstatter diesen Antrag für eine Verbesserung des seinen erklärt hat, so wird der Antrag der Kommission mit dem Zusätze Zittels einstimmig angenommen.

Auch über den zweiten Gegenstand, die Konfirmation ungetaufter Kinder, entspinnt sich eine längere Diskussion.

Zunächst stellen die Abgeordneten Helbing, Wassermann und Zittel einen neuen Antrag. Er geht dahin, an Stelle von Ziffer 2 a. und b. der von der 5. Kommission gestellten Anträge folgenden zu setzen:

Die Generalsynode wolle beschließen:

„a. Die Konfirmationsordnung vom 29. September 1871 erhält infolge der seit Einführung der bürgerlichen Standesbeamtung mit der Taufe gemachten Erfahrungen folgende Fassung:

Die Zulassung zur Konfirmation kann nur verlangt werden für diejenigen Knaben, welche bis zum 23. April und für diejenigen Mädchen, welche bis zum 1. November des Konfirmationsjahres das 14. Lebensjahr zurücklegen, die erforderliche geistige und sittliche Be-

- fähigung besitzen, durch die Taufe in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen sind (neuer Zusatz) und diejenigen Kenntnisse besitzen u. (wie bisher).
- b. Der Oberkirchenrat möge die Geistlichen anweisen, der Unterlassung der Kindertaufe mit allen Kräften auf seelsorgerlichem Wege entgegen zu wirken und nur solche Kinder zu konfirmieren, für welche der Nachweis der Taufe erbracht ist, für alle ungetauften aber, welche etwa zum Konfirmandenunterricht angemeldet werden, an Stelle der Konfirmation nach voller Unterweisung die Erwachsenentaufe eintreten zu lassen.
- c. Zugleich wird der Oberkirchenrat ersucht, mit der Oberschulbehörde darüber in Verhandlungen zu treten, ob nicht der Nachweis der Taufe schon beim Eintritt der Kinder in den Religionsunterricht der Schule von dem Lehrer erhoben und dadurch die der Kirche zukommende Aufgabe auf einfachere Weise gelöst werden könne."

Zugleich wurde ein zweiter Zusatzantrag eingereicht von den Herren Baumeister, Bähr, Menton und von Stockhorn:

"Die Generalsynode wolle den Oberkirchenrat um Vorbereitung eines Gesetzentwurfs ersuchen, wonach die hartnäckige Verschmähung der kirchlichen Trauung und Taufe der Kinder den Verlust des kirchlichen Stimmrechts nach sich zieht und ungetaufte Personen nicht Mitglieder der Landeskirche sein können."

Zuerst begründet Hosprediger Helbing seinen früher schon aufgeführten Antrag: Er sei nebst seinen Freunden mit dem Antrag der Kommission im ganzen einverstanden. Er wolle aber für's erste das Verhältnis von Taufe und Konfirmation auf einen gesetzlichen Boden gestellt wissen. Jedermann setze voraus, daß nur getaufte Kinder konfirmiert werden könnten; in der Konfirmationsordnung sei das aber nicht ausdrücklich gesagt, deshalb sollte das in Folge der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen von der gegenwärtigen Synode nachgeholt und in den §. 1 der Konfirmationsordnung die sub a. angeführte Bestimmung beigelegt werden.

Im weiteren sei er ganz einverstanden mit dem beab-

sichtigten Auftrag an die Geistlichen, die Taufe der Kinder auf seelsorgerlichem Wege zu erwirken. Wenn aber trotzdem ungetaufte Kinder zur Anmeldung für den Konfirmandenunterricht gelangten, nachdem sie vorher unbeanstandet den Religionsunterricht besucht hätten, so frage es sich, ob man mit der Kommission zum Behuf der Konfirmation zuerst auf die Taufe dringen solle, oder ob man nicht vielmehr nach Vollendung des Konfirmandenunterrichts die Erwachsenentaufe an die Stelle der Konfirmation treten lassen solle. Wolle man beide Handlungen miteinander vergleichen, so steht jene sicher höher als diese. Sie sei älter, sei biblisch, während diese nur Bedeutung bei der Kindertaufe habe. Der gemachte Vorschlag scheine gegenüber unseren bisherigen kirchlichen Gewohnheiten fast revolutionär, er liege aber in den außerordentlichen Zeitverhältnissen, wie sie sich durch die Änderungen in der Führung der Standesbeamtung begründet. Er befürworte daher in all' den Fällen, wo zwischen Taufe und Konfirmation nur eine verhältnismäßig kurze Zeit fiele, für Kinder christlicher oder nichtchristlicher Eltern die Aufnahme in die christliche Kirche durch einen Akt und zwar die Taufe ohne Konfirmation.

Was endlich zu c. die Maßregeln betreffe, um das Umsichgreifen der fraglichen Mißstände zu verhüten oder wenigstens zu bekämpfen, so schlage die Kommission vor, den Geistlichen die Führung von Tauflisten für ihre Schüler im Religionsunterricht zur Pflicht zu machen. Dieser Pflicht könnten die Geistlichen in großen Städten kaum nachkommen und wenn sie es thäten, so wäre bei dem vielfachen Wechsel im Religions- und Konfirmandenunterricht der Gewinn erst noch ein fraglicher. Viel besser wäre es, wenn gleich der Lehrer, sobald er ein Kind zur religiösen Unterweisung erhält, dasselbe in eine die Taufe konstatierende Liste eintrüge. Wir von uns aus könnten den Lehrern eine solche Auflage nicht machen; das könne aber der Oberschulrat und es empfehle sich wenigstens einen Versuch zu machen, ob das von ihm zu erlangen wäre. Diesen Versuch möge der Oberkirchenrat einmal machen.

Hierauf begründet Herr Baumeister seinen Antrag im Sinne einer schärferen Kirchenzucht gegen die Verächter der

kirchlichen Handlungen der Taufe und Trauung. Wir ständen in dieser Hinsicht vor betrübenden Erscheinungen, die die Kirche ins Auge zu fassen und zu bekämpfen verpflichtet ist. Unsere Kirchenverfassung biete hiezu in den §§. 5 und 14 die Anleitung, indem sie im ersteren Paragraphen eine positive Forderung an ihre Glieder stelle, im letzteren aber die Folgen der Unterlassung in Aussicht stelle. Einzelne Kirchengemeinderäte hätten nun bei Vollzug von §. 37 Absatz 9 der Kirchenverfassung solche Personen, welche die genannten kirchlichen Segenshandlungen verachteten, „wegen Religionsverachtung“ von der Liste der Stimmberechtigten ausgeschlossen. Das sei aber nicht allgemein geschehen, was sein Antrag bezwecke.

Es handle sich zuerst um die Taufe, die ein Sakrament sei. Die Verschmähung dieses fundamentalen Heilmittels für seine Kinder involviere sicherlich den Begriff der Religionsverachtung. Wenn auch die Trauung kein Sakrament sei, so gelte sie doch in der Kirche als eine solche kirchliche Handlung, deren Verschmähung eine Verachtung der Kirche in sich schließe und öffentliches Ärgernis erzeuge. Die dritte Seite seines Antrages beziehe ich auf die Ungetauften selber, die möglicher Weise in großer Zahl heranwachsen und mit dem 25. Lebensjahr das Stimmrecht in der Kirche fordern könnten. Gegen diese Gefahr müßte die Kirche sich schützen auf dem von ihm bezeichneten Weg.

Es sei ihm und seinen Freunden nicht um eine lieblose Kirchenzucht zu thun, sondern nur um vorbeugende Maßregeln. Der Oberkirchenrat möge die Frage erwägen und etwa nach vorgängiger Beratung auf den Diözesansynoden der nächsten Generalsynode einen entsprechenden Gesetzesentwurf unterbreiten.

Der Präsident des Oberkirchenrats, Präsident v. Stoesser, erinnert daran, daß der Oberkirchenrat schon im Jahre 1871 der Synode einen Gesetzesentwurf vorgelegt hätte, der im wesentlichen die Gedanken des eben gehörten Antrags zum Ausdruck gebracht hätte. Er könne sich darum damit einverstanden erklären, daß die Sache vom Oberkirchenrat auf neue in Erwägung gezogen werde. Wenn man aber weiter geht und vom Oberkirchenrat die Vorlage eines Gesetzesentwurfs verlange, so müsse er darauf aufmerksam machen, daß

es sich hiebei um eine Verfassungsänderung handle, weshalb der Antrag an die Verfassungskommission gegeben werden müßte. Der Präsident der Synode weist aus der Geschäftsordnung nach, daß der Antrag zunächst an eine Kommission zu verweisen sei, womit Lamey übereinstimmt, indem er seine Überzeugung dahin ausspricht, daß man mit wenig Worten, ohne Änderung der Verfassung, das erreichen könne, was die Antragsteller bezwecken, worauf die Synode die Sache an die Kommission zurückweist.

Professor Wassermann lenkt nun die Aufmerksamkeit wieder zurück auf die Frage nach der Konfirmation ungetaufter Kinder, speziell auf das Wesen der Konfirmation, über das man klar sein müsse, wenn man den vorliegenden Gegenstand erledigen wolle. Historisch leben drei Hauptauffassungen über sie in der protestantischen Kirche. Zuerst habe man sie, namentlich in der lutherischen Kirche, in unmittelbare Beziehung zum heiligen Abendmahl gesetzt in der Form eines Glaubensexamens über die reine Lehre. Eine andere Auffassung sei einmal im 16. Jahrhundert in Hessen zur Geltung gekommen; man könnte diese die sakramentale oder exhibitiv nennen. Die dritte Art kam durch den Pietismus auf, der die Konfirmation als eine Ergänzung, Erneuerung und Bestätigung des Taufbundes nach seiner subjektiven Seite ansah. In unserer Zeit werde die letztere Auffassung fast allgemein geteilt, und der Redner könne nur diese für die richtige halten. Damit sei aber zugleich gesagt, daß die Konfirmation nur beim Bestehen der Kindertaufe haltbar sei, da nur bei einer solchen das Bedürfnis nach einer subjektiven Bestätigung vorliege, aber nicht bei der Erwachsenentaufe. Daraus ergebe sich, daß Kindertaufe und Konfirmation der Zeit nach nicht gar nahe zusammenfallen dürfe, da jene Handlung sich an die Unmündigen wende, während diese dem schon für mündig betrachteten gelte. Beim Antrag der Kommission müsse es aber gerade so kommen, daß am Anfang des Konfirmandenunterrichts das vierzehnjährige Kind als unmündig zu taufen und wenige Monate darauf als mündig zu konfirmieren wäre, zum Schaden für beide Handlungen, da keine, weil zu nahe beisammen liegend, einen

tieferen Eindruck machen könnte, die Taufe aber als ein opus operatum erscheinen müßte. Darum hätte er mit seinen Freunden den betreffenden Vorschlag gemacht, der für ungetaufte Kinder an das Ende des Konfirmandenunterrichts die die Konfirmation überflüssig machende Erwachsenentaufe setze.

Wenn der fragliche Antrag Neuerungen enthalte, so hiengen dieselben mit den neuen Verhältnissen zusammen, die ein Beharren beim Gewohnten nicht wohl ermöglichten. Auch durch den Kommissionsantrag würde ein neues geschaffen, das vielleicht auswärts eine ungünstige Beurteilung fände, da man darin ebenso die richtige Erkenntnis der Taufe wie der Konfirmation vermissen würde.

Prälat Doll tritt dem Vorredner entgegen, indem er auf die Unionsurkunde hinweist, welche ausdrücklich für die Zulassung der Kirchenglieder zum heiligen Abendmahl als Bedingung die vorhergegangene Konfirmation angiebt und die die Konfirmation als eine heilige Handlung in die Mitte zwischen Taufe und Abendmahl stellt. Wollte man auf den Antrag Helbing eingehen, so müßte eine Änderung der Unionsurkunde vorgenommen werden, was immerhin seine Bedenken habe.

Zudem habe es nur den Anschein, als ob zwischen den beiden Anträgen ein sehr bedeutender Unterschied bestehe. Thatsächlich sei das nicht der Fall, da der Antrag Helbing sage: Jedenfalls müsse ein Kind getauft sein, ehe es sich zum Konfirmandenunterricht meldet, wenn es nicht von der Konfirmation ausgeschlossen und nur auf die Taufe beschränkt sein will. Der Kommissionsantrag aber bestimme: Jedenfalls müsse ein solches Kind in der ersten Zeit des Konfirmandenunterrichts noch getauft werden, wenn es überhaupt konfirmiert werden will. Der ganze Unterschied könne sich also möglicher Weise auf einen Zeitunterschied von acht Tagen beschränken, innerhalb welcher Zeit das eine Kind, weil zum Konfirmandenunterricht noch nicht angemeldet, zuerst getauft und später konfirmiert, das andere, weil schon angemeldet, am Ende des Unterrichts nur getauft wird. Redner ist daher mehr für den Antrag der Kommission, der ihm auch aus praktischen Gründen einleuchte, weil sich beim

Beginn des Konfirmandenunterrichts, beziehungsweise schon bei der Anmeldung zu demselben am leichtesten und sichersten konstatieren läßt, ob unter den sich meldenden auch ungetaufte sind, die dann eben zur Taufe zu bestimmen wären. Der Konfirmationsunterricht, der in diesem Falle zwischen Taufe und Konfirmation läge, bilde doch sicher eine bedeutsame Periode im Leben des Kindes. Es handle sich nur um Schutzmaßregeln für wohl nur vereinzelte Fälle und für solche empfehle es sich nicht, neue Prinzipien über Taufe und Konfirmation aufzustellen.

Was den ersten Teil des Antrags Helbing betreffe, so könne derselbe erst beraten werden, nachdem er zuvor in die Kommission gegeben worden, weil es sich um die Änderung eines Gesetzes handle. Redner könne übrigens dem gewünschten Zusatz zustimmen, wenn er auch einer Regelung auf dem Wege der Verordnung den Vorzug gegeben hätte.

Der Präsident der Synode bestätigt, daß über §. 1 der Konfirmationsordnung heute nicht abgestimmt werden könne.

Ruchhaber will keinen Gegenantrag stellen. Er beklagt sich über die Last, die den Geistlichen der großen Städte durch die Einführung der statistischen Tabellen auferlegt werde, obgleich bei aller Sorgfalt, die auf dieselben verwendet werde, ein zuverlässiges Resultat nicht zu Stande komme und auch der Gewinn für die Seelsorge ein kleiner sei. Ueberdies werde durch das deshalb notwendig gewordene Benehmen mit den katholischen Geistlichen diesen ein genauer Einblick in die gemischten Ehen gestattet, von dem sie möglicher Weise zu ihrem Vorteil Gebrauch machen könnten. Er wünscht daher, daß die Hochflut kirchlich-statistischer Tabellen sich bald wieder verlaufen möge.

Fortsetzung der Sitzung nachmittags 4 Uhr.

Präsident verliest einen weiteren Antrag von Läng'in dahin lautend: Bei dem Zusatz 2 im Antrag der Kommission die Worte „in der Regel wenigstens mit Beginn des Konfirmandenunterrichts — nachträglich zur Taufe kommen“ zu streichen und dafür zu setzen: „daß ungetaufte Konfirmanden noch vor

der Konfirmation getauft werden“ und dann lit. d. zu streichen und statt dessen zu sagen: „In einzelnen Fällen den Geistlichen zu gestatten, Taufe und Konfirmation mit einander zu verbinden“.

Zittel erhält hierauf zur Geschäftsordnung das Wort. Er ist der Meinung, man solle die Sache, die doch wichtig sei, nochmals an die Kommission zurückgeben, welche in Gemeinschaft mit den Stellern der Nebenanträge Helbing und Längin auf's neue in Beratung treten sollten. Vielleicht ließe sich ein gemeinsamer Antrag vereinbaren.

Nach einigen Bemerkungen des Präsidenten, der Herren v. Stoeffler, Specht, Lamey und Helbing wird der Antrag Zittel's angenommen.

Nach einer persönlichen Bemerkung Wassermann's fährt Guth fort in der Verlesung seines Berichts. Bei Abtheilung VI. „geistlicher Stand“ stellt er den Antrag:

„Oberkirchenrat möge bei Versehung erledigter Pfarreien einschließlich der Fuhrkosten eine Vergütung gewähren von nicht unter 12 M. und nicht über 20 M. für die Woche, die Vergütung für den Konfirmandenunterricht nicht mit eingeschlossen.“

Dekan Wöttlin begründet diesen Antrag näher durch den Hinweis auf die den Geistlichen durch eine solche nachbarliche Versehung erwachsenden Auslagen und Arbeiten, auf die höhere Versehungsgebühr in andern Ländern und auf die Ersparnis, welche die Kirche durch solche Versehung mache.

Prälat Doll bringt diesem Antrag die volle Sympathie der Kirchenbehörde entgegen, welche übrigens schon bisher bei außergewöhnlichen Auslagen über 12 M. hinausgegangen sei. Er müsse nur darauf aufmerksam machen, daß die Versehungsgebühren der Pfründe der vakanten Pfarrei entnommen werden müßten und daß eine Erhöhung der Versehungsgebühr sehr oft ein Hinausschieben des Ausschreibens der Pfarrei zur Folge habe, was den Geistlichen auch nicht erwünscht sei. Er wünsche daher, daß dem Antrag auf Erhöhung der Versehungsgebühr noch die Bedingung „womög-

lich" beigefügt werden. Mit diesem Beisatz wird der Antrag angenommen.

Nachdem der Abgeordnete G u t h seinen Bericht zu Ende gebracht, stellte er namens der Kommission noch den Antrag:

„Hohe Synode wolle dem evangelischen Oberkirchenrat für seine unausgesetzte, im Sinne der Verfassung ausgeübte Thätigkeit zum Wohl der Landeskirche und zur Förderung des Reiches Gottes den aufrichtigsten Dank aussprechen,“

was einstimmig angenommen wird.

Zum Schluß erstattet Dekan F i s c h e r im Namen der Kommission Bericht über die Petition der Filialgemeinde F i s c h i n g e n betreffs der Abtrennung von Schallbach und Zuteilung zu einer näher liegenden Gemeinde. Er stellt nach längerer Darlegung der Verhältnisse den Antrag:

„die betreffende Petition dem Oberkirchenrat zur Kenntnisnahme zu übermitteln“,

welchem Antrag die Synode nach Auseinandersetzungen der Herren Geheimen Kirchenrat S c h e l l e n b e r g und Pfarrer P e t e r zustimmt.

Die Kommission für Durchsicht der Diözesanprotokolle hatte in denselben vier Anträge von Diözesansynoden gefunden, die auf Abänderung einzelner Bestimmungen der Kirchenverfassung abzielten und welche daher der Verfassungskommission übergeben worden waren.

Namens letzterer Kommission berichtete zum Schluß der Abgeordnete B a u m e i s t e r über diese Anträge.

Der erste bezieht sich auf einen zweijährigen Turnus der Diözesansynoden. Er sei schon 1876, ja 1871 gestellt worden unter Berufung auf den Mangel an Stoff zur Behandlung und auf die bedeutenden Kosten. Neue Gründe seien keine ins Feld geführt worden.

Der zweite Antrag ziele auf Abschaffung der sogenannten Ortskirchengemeindeversammlung in zusammengesetzten Kirchspielen im Interesse der Vereinfachung des Wahlverfahrens. Da die betreffenden Fälle jedoch nicht häufig vorkämen, so könne die Kommission eine Veränderung der Verfassung nicht für gerechtfertigt erachten.

Für den Antrag treten ein Wöttlin und Fischer, dagegen der Präsident des Oberkirchenrats v. Stoesser, indem er darauf aufmerksam macht, daß die gemachten Abänderungsvorschläge, soweit sie mit dem gegenwärtigen Zustand in Übereinstimmung sind, eine Abänderung als überflüssig erscheinen lassen, soweit sie nicht damit übereinstimmen, etwas undurchführbares oder dem Sinn der bestehenden Verfassungsbestimmungen widerstreitendes bezwecken.

Die meisten Filialgemeinden seien so klein, daß eine Ortsversammlung nicht zu wählen ist. Sind sie größer, so haben sie auch ihre besonderen Ortsinteressen und man könne ja am gleichen Tage die Ortsversammlung und die betreffenden Mitglieder der Gesamtvertretung wählen.

Der dritte Antrag verlangt eine Änderung des §. 25 der Verfassung in dem Sinne, daß die Kirchengemeindeversammlung auch ohne die Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder kann beschlußfähig sein, wenn auf die erste Zusammenberufung die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder sich nicht eingefunden hatte und so die Sitzung resultatlos hatte verlaufen müssen. Der vierte Antrag hat es mit der Änderung von §. 47 der Verfassung zu thun. Er will, daß die weltlichen Mitglieder der Diözesansynode nicht durch den Kirchengemeinderat sondern die Kirchengemeindeversammlung gewählt werden sollen.

Der Berichterstatter beantragt jeweils über jeden der vier Anträge zur Tagesordnung überzugehen, worauf die Synode durch ihre Abstimmung auch eingeht, wonach der Präsident die Sitzung schießt.